



Satzung des Naherholungs- und Kulturvereins Großensee e.V. (geänderte Fassung vom 21.03.2018)

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Der *Naherholungs- und Kulturverein Großensee e.V.* mit Sitz in Großensee, im Kreis Stormarn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist seit Gründung am 01.01.1967 im Vereinsregister beim Amtsgericht Ahrensburg eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation und Durchführung kultureller, wissenschaftlicher Veranstaltungen, Schaffung und Verbesserung der Naherholung dienenden Einrichtungen und dem Schutz der Natur und Umwelt.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags und Zustimmung des Vorstandes erfolgt die Mitgliedschaft.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
 - a) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, mit einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
 - b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt, das Ansehen des Vereins schädigt, die Mitgliedspflichten gröblich vernachlässigt oder gegen die satzungsgemäßen Zwecke verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen zu äußern und gegebenenfalls auch Gelegenheit zu geben, freiwillig seinen Austritt zu erklären. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der nächst folgenden Mitgliederversammlung fernmündlich oder schriftlich zulässig. Besondere Form- oder Fristvorschriften sind nicht vorgesehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig über den Ausschluss.
- 3.) Der Austritt oder der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung, die für das laufende Geschäftsjahr beschlossenen Beiträge an den Verein zu zahlen.
- 4.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes an das Vereinsvermögen.

§ 6

Vereinsbeiträge und Geschäftsjahr

- 1.) Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- 2.) Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden oder ermäßigen.
- 3.) Die Beiträge sind jährlich im Voraus entrichten, spätestens binnen 3 Wochen nach der jeweiligen Jahreshauptversammlung
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7

Vorstand

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Der Vorstand besteht aus...
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
- 3.) Turnusmäßig ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der dessen Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortführt.
- 4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 6.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich ohne Entschädigung aus.

§ 8

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal während des Geschäftsjahres abzuhalten, und zwar spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei offener Abstimmung. Enthaltungen gelten als gültige Stimmen. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung ist zu leiten, vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder dem Kassenwart und Schriftführer. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere...

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Wahl des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- h) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- i) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern zur Kenntnisnahme zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme auszulegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

- a) wenn mindestens 10% der Gesamtzahl der Mitglieder dieses Schriftlich beantragen
- b) auf Beschluss des Vorstandes

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins erfolgen soll. Die Ladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 3 Tage; die Tagesordnung ist gleichzeitig bekanntzugeben. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist schriftlich einzuladen.

§ 9

Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind. Sie müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen einzeln nachgewiesen werden.

§ 10

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen sind. Die Rechnungsprüfung ist vor der Hauptversammlung durchzuführen. Der Mitgliederversammlung ist alljährlich den Rechnungsprüfern Bericht zu erstatten.

§ 11

Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen. Vorsitzender dieser Ausschüsse muss immer ein Mitglied des Vorstandes sein.

§ 12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Mitgliederzahl beschlussfähig ist.
4. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel Mehrheit der Versammlung erforderlich.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großensee, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke innerhalb der Gemeinde Großensee zu verwenden hat.

§ 13

Datenschutz Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung
 - b. Bearbeitung
 - c. Verarbeitung
 - d. Übermittlung

ihrer Personen bezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht gestattet.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c. Sperrung seiner Daten
 - d. Löschung der Daten
5. Durch ihr Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bilder und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und Dateien zu untersagen, Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.

6. Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitgliedes, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 14

Haftungsbeschränkung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Gerätes des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem

Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 15

Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.04.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Norbert Paech
1. Vorsitzender

Kerstin Meyer
Schriftführerin und Kassenwartin